

vom 19. März 2018

§ 13 Aufgaben der Beiräte

Der Beirat nimmt die Mitverantwortung für die Schule und weitere Bildungseinrichtungen in definierten Entscheidungsbereichen und durch umfassende Unterstützung und Beratung wahr. Zu den Aufgaben des Beirates gehören im Einzelnen:

1. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Wirtschaftspläne der jeweiligen Schule und weiteren Bildungseinrichtungen;
2. Bedarfsermittlung und Anregung von baulichen Veränderungen und Gebäudeinvestitionen;
3. Festlegung des Schulgelds mit Zustimmung des Stiftungsvorstands;
4. Entscheidungen über Schulgeldermäßigungen, Klärung offener Posten und die Einleitung des Mahnverfahrens;
5. Abgabe von Voten bei Einstellungen im Rahmen des vom Stiftungsrat beschlossenen Stellenplans;
6. Abgabe von Voten bei Änderungen und Beendigungen von Anstellungsverhältnissen;
7. Stellenausschreibungen im Einvernehmen mit den Einrichtungsleitungen und dem Stiftungsvorstand;
8. Entscheidung über die Kriterien zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen;
9. Mitwirkung an der Entwicklung, Fortschreibung, Umsetzung und Evaluierung der Einrichtungskonzeption;
10. Mitwirkung an der Entwicklung, Fortschreibung, Umsetzung und Evaluierung des evangelischen Profils;
11. Mitgestaltung der Zusammenarbeit mit den im Einzugsbereich liegenden Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis und den relevanten kirchlichen Diensten und Werken;
12. Beratung des Stiftungsvorstands bei Angelegenheiten, die die Schule und weitere Bildungseinrichtungen betreffen;
13. Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtungsleitung und dem Stiftungsvorstand.